



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 29/23

vom

20. Juni 2023

in dem Sicherungsverfahren

gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Juni 2023 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 22. August 2022 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beschuldigten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Gefährlichkeitsprognose ist schon allein im Hinblick auf die Anlasstat hinreichend begründet. Es kommt daher nicht mehr auf die Frage an, ob der Beschuldigte – wie vom Landgericht angenommen – bei der Begehung einer hierfür lediglich indiziell herangezogenen Tat, für die er bereits im Wege eines Strafbefehls zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, ohne Schuld handelte.

Cirener

RiBGH Prof. Dr. Mosbacher
ist im Urlaub und kann nicht
unterschreiben.
Cirener

RiBGH Köhler ist krank
und kann nicht unter-
schreiben.
Cirener

von Häfen

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Berlin, 22.08.2022 - (527 KLs) 231 Js 1507/20 (8/22)